



## **Corona-Verordnung vom 09. Juni 2020: Neue Obergrenze von 10 Personen bei Treffen im öffentlichen Raum sowie 20 Personen im nicht- öffentlichen Raum und Busreisen ab 15. Juni möglich**

Liebe Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in den Bezirksverbänden und Vereinen,

die Landesregierung hat sich schon wieder neue Lockerungen in der aktuellen Corona-Verordnung ausgedacht, über die wir Sie informieren möchten.

Link zur aktuellen Verordnung: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

**Im „öffentlichen Raum“ dürfen ab dem 10. Juni statt wie bisher 2 nun 10 nicht verwandte oder in einem Haushalt zusammenlebende Personen zusammenkommen, Mitglieder von zwei Haushalten ohne weitere Personen dürfen sich sogar ohne Beschränkung der Personenzahl treffen.**

Dies bedeutet, dass sich nicht unter einem Dach lebende oder verwandte Pächter und Besucher einer Kleingartenanlage in kleinen Gruppen von bis zu 10 Personen auf den Wegen und anderen Gemeinschaftsflächen aufhalten dürfen.

Verwandte oder nicht verwandte Personen, die zusammen in einem Haushalt leben, dürfen sich „unbegrenzt“ mit Mitgliedern eines anderen Haushaltes auf den öffentlichen Gemeinschaftsflächen der Anlage aufhalten.

**Bei Treffen im „nichtöffentlichen“ Raum dürfen ab dem 10. Juni statt wie bisher 10 nun bis zu 20 nicht verwandte oder in einem Haushalt zusammenlebende Personen zusammenkommen.**

Damit erweitert sich auch der Personenkreis, der auf die Parzellen zu Besuch eingeladen werden kann und auch in größeren Vereinen dürften nun Beiratssitzungen ohne Einschränkungen der Personenzahl möglich sein.

Um jedoch der weiterhin möglichen Infektionsgefahr Rechnung zu tragen, empfehlen wir bei Sitzungen wenigstens die Einhaltung folgender Vorsichtsmaßnahmen:

- Abstand mindestens 1,5 m, wenn möglich für jeden Teilnehmer einen eigenen, vorher und nachher gründlich zu desinfizierenden Tisch,
- Versammlungsleiter mit größerem „Sicherheitsabstand“ oder Gesichtsschild
- Im Vereinsheim vorher, nachher und bei jeder erkennbaren Verschmutzung gründliche Reinigung und Desinfektion von berührten Oberflächen, besonders des WCs. Ausgiebiges Durchzugslüften aller Räume.
- Keine Ausgabe von Speisen, Getränke nicht in Gläsern, Bechern, Tassen etc. - und bevor jemand verdurstet: Wir waren ja alle einmal „Flaschenkinder“ – oder jeweils eigenen Becher mitbringen.

**Alle anderen Vorgaben zu Versammlungen haben sich nicht geändert.**

Diese wurden im letzten Corona-Rundschreiben vom 03.06. vorgestellt und können auch hier nachgelesen werden:

[https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/200529\\_SM\\_CoronaVO\\_Veranstaltungen.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200529_SM_CoronaVO_Veranstaltungen.pdf)

Wichtig für Vereinsausflüge und Lehrfahrten:

**Ab 15. Juni dürfen wieder Busreisen unternommen werden.**

Allerdings ist die dafür angekündigte Rechtsverordnung uns derzeit aber noch nicht bekannt und es bleibt abzuwarten, ob diese - wie bei anderen „Lockerungen auf dem Papier“ - nicht so einschränkend ist, dass in der Praxis solche Veranstaltungen wenig Freude bereiten werden.

**Bitte denken Sie daran: Rechtliche Vorgaben des Bundes, des Landes, der Landkreise und Gemeinden sind immer in der aktuell geltenden Form einzuhalten. Halten Sie sich über Änderungen stets auf dem Laufenden. Die Lage ist und bleibt vermutlich auf absehbare Zeit sehr dynamisch.**

Klaus Otto  
Präsident

Ralf Bernd Herden  
Vertrauensanwalt

**Sachstand: 09. Juni 2020.**

Dieser allgemeine Hinweis stellt keine Rechtsberatung dar, er dient ausschließlich der allgemeinen Information.

Bei entsprechenden, individuellen Fragen ist eine persönliche Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt unerlässlich.

Bei allen medizinischen Fragen müssen Sie fachlichen Rat einer Ärztin / eines Arztes einholen.